

Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Katzweiler vom 10.02.2010.....

Der Gemeinderat von Katzweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten, Wiesengrabstätten
- § 16 Ehrengabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Größe der Grabstätten
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

- § 19 Gestaltung der Grabmale
- § 20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 23 Entfernen von Grabmale
- § 24 Besondere Grabmale

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten

- § 25 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 26 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 27 Vernachlässigte Grabstätten

8. Begräbnisordnung

- § 28 Allgemeines

9. Leichenhalle

- § 29 Benutzen der Leichenhalle

10. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Gebühren
- § 34 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Katzweiler gelegenen Friedhöfe.
- (2) Die Friedhöfe sind Eigentum der Ortsgemeinde Katzweiler, im folgenden "Friedhofseigentümer" genannt.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt, im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach, im folgenden "Friedhofsverwaltung" genannt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Katzweiler.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben, oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen ist gestattet, wenn
 - a) diese mindestens 15 Jahre in Katzweiler wohnhaft waren,
 - b) der letzte Wohnsitz vor Aufnahme in ein Heim Katzweiler war, oder
 - c) der Verantwortliche zur Grabpflege in Katzweiler wohnt.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen (soweit möglich) mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist für den Besuch wie folgt geöffnet :

in den Monaten April bis September	von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr
in den Monaten Oktober bis März	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
- b) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Gaben und Geschenke zu betteln oder Sammlungen durchzuführen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätte unbefugt zu betreten,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege, die Benutzung jeglicher Unkrautvertilgungsmittel durch Private.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Fahrzeuge aller Art einschließlich Fahrräder dürfen nur außerhalb des Friedhofsgelände abgestellt werden.

(5) Das Aufstellen von Stühlen und Bänken durch Private an oder auf Grabstätten ist unzulässig.

(6) Das Arbeiten im Friedhof wird, abgesehen von der Tätigkeit des Friedhofspersonals, auf die gewöhnlichen Arbeitsstunden der Werkzeuge innerhalb der gemäß § 4 festgesetzten Zeiten und außerhalb der Bestattungszeiten beschränkt.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, der gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.

(3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist neben den gesetzlichen Anzeigepflichten unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeitraum der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (§ 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jeden Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 6 Monate alten Kind in einem Sarg zu bestatten.

(6) Über die Wiederbelegung von Grabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird 6 Monate nach Abräumen bekanntgemacht.

§ 8 Säрге

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 2) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, gerechnet vom Schlusse des Kalenderjahres, in dem die Bestattung stattgefunden hat.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der zusätzlichen vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettung muss unter Aufsicht einer von der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach beauftragten Person, durch ein vom Antragsteller bestimmtes Beerdigungsinstitut erfolgen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitraum der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Ehrengabstätten
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- g) Wiesengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Für die in Abs 1 a) und b) genannten Grabstätten gilt folgendes :

- Personen bis zum vollendeten 50. Lebensjahr werden in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten bestattet (Ausnahme: Ehepaare oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende die gleichzeitig zu Tode kommen),
- für Personen ab vollendetem 50. Lebensjahr können Reihen- oder Wahlgrabstätte gewählt werden.

(4) Die Einteilung des Friedhofes erfolgt nach einem Plan (Friedhofsplan), aus dem die Art der Belegung ersichtlich ist.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet :

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Feldbestimmung erfolgt im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten.

Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalls möglich.

Der Lauf des Nutzungsrechts beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die erste Bestattung im Wahlgrab erfolgte.

Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(2) Wahlgrabstätten werden angelegt als

- a) Grabstätten für zwei Grabstellen als Einfachgräber (nebeneinander)
- b) Grabstätten für drei Grabstellen als Tiefgräber (zwei nebeneinander, eine Tieferlegung).

(3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Personenkreis der Berechtigten benannt werden. Der Personenkreis umfasst folgende:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, Lebenspartner
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) Partner die in eheähnlicher Gemeinschaft leben,
- d) Auf die Geschwister
- e) sonstige Erben.

(7) In Wahlgrabstätten dürfen nur so viele Personen beigesetzt werden, als Grabstellen vorgesehen und für die Grabplatzgebühren bezahlt sind. Doppelbelegungen sind nicht zulässig.

(8) Die Anlegung der Wahlgrabstätten erfolgt reihenweise und zwar fortlaufend.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung der der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte an Wahlgrabstätten kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine zweimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder ist deren Anschrift nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige öffentlich befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung im Amtsblatt.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Wahlgrabstätten bis zu 2 Urnen je Grabstelle.
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- e) Wiesengrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Die Bestattung bzw. Beisetzung hat untererdisch zu erfolgen.

(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist die Bestattungsgenehmigung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15a Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Aschestätten, an denen nach Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag eine Urne vom Friedhofseigentümer anonym beigesetzt wird.

(2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Es ist unzulässig, die Lage einer Urne kenntlich zu machen. Zur Ablage von Blumen wird eine gesonderte Fläche im Grabfeld ausgewiesen.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Für die Zeit der Nutzungsdauer wird die Pflege der Grabstätte gewährleistet. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist ausgeschlossen.

§ 15b Wiesengrabstätten

(1) Wiesengrabstätten sind Aschestätten, in denen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden dürfen. Diese Gräber sollen mit Abdeckplatten versehen werden, die vom Nutzungsberechtigten frei gewählt werden können.

(2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Die Grabstätte soll mit Platten abgedeckt werden. Zur Ablage von Blumen wird eine gesonderte Fläche im Grabfeld ausgewiesen.

(3) Die Nutzungsdauer beträgt 25 Jahre. Für die Zeit der Nutzungsdauer wird die Pflege der Grabstätte gewährleistet.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofseigentümer.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Größe der Grabstätten

Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Einzelgräber für Personen bis zu 6 Jahren
Länge: 1,50 m
Breite: 0,80 m (Abstand 0,30 m)
- b) Einzelgräber für Personen über 6 Jahre
Länge: 2,20 m
Breite: 1,00 m (Abstand 0,50 m)
- c) Wahlgräber
Länge: 2,20 m
Breite je Grabstätte: 1,00 m (Abstand 0,50 m)
- d) Urnenreihengräber, Feld A
Länge: 0,50 m
Breite: 0,50 m (Abstand 0,35 m)
Feld D
Länge: 0,60 m
Breite: 0,60 m (Abst. 0,40 m)
- e) Urnenwahlgräber, Feld B
Länge: 1,00 m
Breite: 0,70 m (Abstand 0,35 m)
Feld D
Länge: 1,00 m
Breite: 0,70 m (Abst. 0,40m)

f) Wiesengräber

Länge: 1,00 m

Breite: 1,00 m (Abstand 0,35 m)

Diese Gräber sollen abgedeckt werden mit einer Platte
0,50 m breit, 0,40 m hoch, 0,10m dick.

Die Inschrift muss innenliegend angebracht werden und darf nicht hervorste-
hen.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Sie müssen aus wetterbeständigem Werkstoff -Stein, Holz, Metall (z.B. Schmiedeeisen)- hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung, gestaltet und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff entsprechend bearbeitet sein.
- b) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber, Bronze, Farben sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
- c) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keinen sichtbaren Sockel haben.

§ 20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen, der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines halben Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt werden oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, können auf Kosten der Berechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch schriftlichen Bescheid hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

§ 24 Besondere Grabmale

Künstlerisch oder geschichtliche wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Ortsgemeinde. Sie werden in einem Verzeichnis aufgeführt und dürfen ohne Genehmigung des Ortsgemeinderates nicht entfernt werden oder geändert werden.

Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nach Einebnung eines Feldes in dem solche Grabmale stehen, die Grabmale wegzunehmen und an einem besonderen Platz des Friedhofes neu aufzustellen, um sie so zu erhalten.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabbeete dürfen nicht über 10cm hoch sein..

(2) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Begräbnisordnung

§ 28 Allgemeines

(1) Die Bestellung und Entschädigung der Leichenträger und Organisation obliegt den Angehörigen. Bei Inanspruchnahme einer von der Ortsgemeinde beauftragten Person wird eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

(2) Der Beauftragte untersteht den Weisungen des Ortsbürgermeisters.

(3) Wer für die Bestattung eines Verstorbenen zu sorgen hat oder sorgt (Beteiligter), ist berechtigt und verpflichtet, diese gemeindliche Einrichtung gegen Entrichtung der hierfür in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr in Anspruch zu nehmen.

(4) Dem Personal ist es verboten, Trinkgelder zu fordern.

9. Leichenhalle

§ 29 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Ausschmückung des Sarges, der Zelle und Trauerraumes wird den Hinterbliebenen überlassen. Sie können auch auf ihre Kosten einen Gärtnerbetrieb oder ein Kranzbindergeschäft damit beauftragen, sind jedoch verpflichtet, nach Beendigung der Bestattungsfeierlichkeiten für das Abräumen in den Zellen oder dem Trauerraum zu sorgen.

10. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren werden auf 25 Jahre nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf einem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf einem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
8. Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofseigentümers entfernt,
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
10. Grabstätten entgegen § 26 bepflanzt oder entgegen § 27 herrichtet,
11. Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
12. die Leichenhalle entgegen § 29 Abs. 1 und Abs.3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde errichteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 09.03.2006 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Katzweiler,

Ortsbürgermeister



Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Katzweiler bekanntgemacht.

Bürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 GemO Satz 4).

Die vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe des Amtsblattes der Verbandsgemeinde vom 29.04.2010 öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt somit mit Wirkung vom 30.04.2010 in Kraft.

Otterbach

Verbandsgemeindeverwaltung



Westrich
Bürgermeister



AZ.: II731-0-ju

Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Katzweiler.

Aktenvermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 10.02.2010 einstimmig beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 10.02.2010 unterzeichnet und erhält somit gem. § 10 der DVO zu 27 GemO das Datum vom 10.02.2010.
3. Diese Satzung wurde am 29.04.2010 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde öffentlich bekanntgemacht.
4. Somit tritt diese Satzung mit Wirkung vom 30.04.2010 in Kraft.

Otterbach, 31.05.2010
Verbandsgemeindeverwaltung


Meyer
Abt.-Leiter